

Checkliste für das vereinfachte Wahlverfahren

Nach §§ 9 bis 14 MVG.EKD (MVG), §12 Wahlordnung zum MVG.EKD (WahlO) für Dienststellen mit nicht mehr als 100 Wahlberechtigten

I. Es besteht bereits eine MAV:

1. Die MAV legt den Zeitpunkt der Wahl fest, §§ 12, 5 Abs. 1 Satz 1 WahlO. Die regelmäßige Amtszeit endet am 30.4.2026, § 15 Abs. 2 MVG.EKD. Die MAV erlässt spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin ein Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben ist auszuhängen oder in ansonsten geeigneter Form bekannt zu geben, §§ 12 Abs. 1 Satz 3, 5 Abs. 1 Satz 3 WahlO.

Das Wahlausschreiben (= Einladung) muss enthalten (§§ 12 Abs. 1 Satz 3, 5 Abs. 2 WahlO):

- Hinweis, dass es sich um das vereinfachte Wahlverfahren handelt
 - Ort und Tag des Erlasses - Ort, Tag und Zeit der Wahlversammlung
 - Ort und Zeit des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe der Listen (Wahlberechtigte und Wählbare, §§ 9, 10 MVG, 4 WahlO) zur Einsichtnahme
 - Liste der Wahlberechtigten und Wählbaren, § 12 Abs. 1 Satz 3 WahlO
 - Hinweis, dass Einsprüche gegen die Listen bis zum Beginn der Wahlhandlung schriftlich und begründet bei der MAV eingelegt werden können, § 4 Abs. 2 WahlO
 - Hinweis, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung gemacht und dann in die Versammlung eingebracht werden können, § 12 Abs. 1 Satz 4 WahlO
 - Die Zahl der zu wählenden MAV-Mitglieder (§ 8 Abs. 1 MVG)
 - Keine Briefwahl (§ 12 Abs. 2 Satz 7 WahlO)
2. Die MAV erstellt eine Liste der Wahlberechtigten und eine Liste der wählbaren Mitarbeitenden. Die Dienststellenleitung hat die hierfür notwendigen Daten herauszugeben, § 4 Abs. 3 WahlO. Diese Listen sind zusammen mit dem Wahlausschreiben bekannt zu geben (schriftlich oder Aushang), § 12 Abs. 1 Satz 3 WahlO.
 3. Die MAV aktualisiert regelmäßig bis zum Beginn der Wahlhandlung beide Listen, wenn sich nach Bekanntgabe Änderungen ergeben, §§ 12, 4 Abs. 1 Satz 3 WahlO.
 4. Bis zum Beginn der Wahlhandlung kann schriftlich und begründet gegen die Wählerliste Einspruch erhoben werden. Die MAV entscheidet sofort und teilt ihre Entscheidung mit. Die Entscheidung ist endgültig. §§ 12, 4 Abs. 2 WahlO.
 5. Die Wahl findet in einer Wahlversammlung (= Mitarbeitendenversammlung, § 31 Abs. 1 MVG) statt. Die Wahlversammlung wählt eine Versammlungsleitung, § 12 Abs. 2 Satz 1 WahlO. Die Versammlungsleitung muss die Wählbarkeit besitzen und darf weder in der derzeitigen MAV sein, noch darf sie für die neue MAV kandidieren, §§ 12, 1 Abs. 3 WahlO. Die Versammlungsleitung erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens, § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2 WahlO:
 - Voraussetzungen des vereinfachten Wahlverfahrens: maximal 100 Wahlberechtigte.
 - Form des vereinfachten Wahlverfahrens: Einberufung einer Wahlversammlung, Wahl einer Versammlungsleitung aus der Mitte der Versammlung, geheimes Wahlverfahren.

Die Versammlungsleitung fordert die Wahlversammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge zu machen, § 12 Abs. 2 Satz 3 WahlO. Die Versammlungsleitung prüft sofort,

ob die Vorgeschlagenen wählbar sind, §§ 12 Abs. 2, 4 Abs. 2 WahlO. Es können auch Abwesende vorgeschlagen werden.

Über die Wahlvorschläge wird geheim abgestimmt, §§ 12 Abs. 2 Satz 5 und 6, 8 WahlO.

6. Die Versammlungsleitung stellt möglichst zeitnah das Wahlergebnis fest und protokolliert dies, §§ 12 Abs. 2 Satz 9, 10 WahlO. Für die Stimmauszählung kann als Unterstützung eine Mitarbeiter*in aus der Wahlversammlung herangezogen werden; sie muss die Wählbarkeit besitzen und darf weder in der bisherigen MAV sein, noch darf sie für die neue MAV kandidieren, §§ 12 Abs. 2 Satz 8, 1 Abs. 3 WahlO.
7. Die Versammlungsleitung befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Eine Ablehnung ist innerhalb von zwei Wochen möglich, §§ 12 Abs. 2 Satz 9, 11 Satz 2 WahlO.
8. Die Versammlungsleitung gibt das Wahlergebnis sofort den Gewählten, Wahlberechtigten und der Dienststellenleitung bekannt, §§ 12 Abs. 2 Satz 9, 11 Satz 1 WahlO.
9. Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden, § 14 MVG. Unabhängig davon kann gleich nach der Wahl die konstituierende Sitzung für die neue MAV stattfinden. Spätestens eine Woche nach Beginn der neuen Amtszeit (1. Mai 2026) hat dies zu erfolgen. Die Versammlungsleitung lädt ein, §§ 12 WahlO, 24 Abs. 1 MVG. Die bisherige MAV führt die Geschäfte fort, bis sich die neue MAV konstituiert hat, § 15 Abs. 4 MVG.
10. Der/die neue Vorsitzende teilt der Dienststellenleitung den Vorsitz und die Reihenfolge der Stellvertretenden mit, § 23 Abs. 1 Satz 4 MVG.

Siehe Muster 4b: Wahlausschreiben für das vereinfachte Wahlverfahren

Siehe Muster 12: Niederschrift Wahlversammlung im vereinfachten Wahlverfahren